Anlage 3: Besondere Vereinbarungen

zu 2.1.3 Ausführungszeit:
- Inspektionen und Wartungen gilt es in der Kernarbeitszeit durchzuführen
- Es muss gewährleistet sein, dass bei Wartungs- und Inspektionsarbeiten jederzeit einer der beiden Aufzüge betriebsbereit bleibt

zu 2.3.3 Störungskategorien /Anlagenverfügbarkeit:
- Für die in diesem Vertrag genannten Aufzugsanlagen gilt für die Behebung von Betriebsstörungen standardmäßig die **Störungskategorie C** als vertraglich vereinbartes Service Level Agreement (SLA).
- Die gesetzlichen Verpflichtungen zur unverzüglichen Personenbefreiung bei einem Personeneinschluss (Kategorie 1 / Notruf) bleiben von dieser Vereinbarung unberührt und sind an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr (24/7) geschuldet.

zu 4 Fernbetreuung:
- Technische Sicherheitsanforderungen werden durch den Nutzer definiert

zu 5 Besondere Vereinbarungen:
- Anwendung Vorlagen Wartungsprotokolle des AG
- Innerhalb von 5 Werktagen ist die Dokumentation in digitaler Form und vollumfänglich dem Gebäudedienstleister zu übergeben
- Erst dann gilt der Auftrag als erledigt und ist abrechenbar

zu 6.2.2 Notrufentgegennahme und Personenbefreiung:
- Nur bei besonderem Auftrag nach Anlage 3

zu 6.3 Weitere Regelungen zur Vergütung:
- Abweichend von 6.3 des ursprünglichen Vertrages gilt der ausgewiesene Wartungspreis für die Dauer der Gewährleistung (5 Jahre)
- Fahrtkosten sind im Wartungspreis enthalten
- Für Instandsetzungsmaßnahmen sind die Fahrtkosten gesondert auszuweisen

zu 7. Annahmestellen für Benachrichtigungen:
- Diese Angaben werden nachgereicht

zu 8. Mängelansprüche:
- Abweichend von 8 gilt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche aus diesem Vertrag bis zum Ende der Gewährleistung (5 Jahre)
- Der Beginn der Gewährleistungsfrist für die Aufzugsanlage ist an die förmliche Abnahme der Anlage gebunden.

Der AG wird das Vertrags- und Auftragsmanagement an einen durch ihn beauftragten Gebäudedienstleister übergeben. Folgende Leistungen werden durch den Gebäudedienstleister übernommen: Terminkoordination, Kommunikation mit dem AN, Leistungsabnahme, Rechnungsprüfung, Dokumentation der Leistung in der CAFM (durch den AG gestellt).
Die Durchführung von Wartungsarbeiten durch Fremdfirmen erfolgt auf der Grundlage eines zuvor (bis zum 31.10. des Vorjahres) festgelegten Wartungsplanes. Unabhängig davon sind die Wartungsarbeiten mit einem Vorlauf von mindestens 6 Wochen anzumelden. Anmeldeformulare werden vom AG vorgegeben und sind zu verwenden.
Der AN wird bei der Feststellung von Instandsetzungen bei der Wartung dem AG innerhalb von 2 Wochen nach erfolgter Wartung ein Angebot unterbreiten.